

# Wunschzettel

„Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken“, „Steuerungsbekämpfungsgesetz“, „Betriebsrentenstärkungsgesetz“, „BEPS -Umsetzungsgesetz“ und „Zweites Bürokratieentlastungsgesetz“ - bei so vielen Entlastungsgesetzen dürfte es eigentlich gar keine Bürokratie mehr geben! Viele Gesetze, aber eigentlich nicht viele Neuerungen, dass uns am wichtigsten Erscheinende wieder in Kürze - natürlich stehen wir wie immer gerne für ein Gespräch zur Verfügung!

## **Unangekündigte Kassennachschau ab 1.1.2018**

Wir haben zu diesem Thema einen eigenen Informationsbrief vorbereitet. Sollten Sie diesen nicht erhalten haben und das Thema für Sie relevant sein, melden Sie sich bitte.

## **Neuregelung der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG)**

Die Grenze für die Anschaffung von GWG's erhöht sich ab 1.1.2018 von € 410,00 auf € 800,00 netto. GWG's können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Darunter fallen auch Computerprogramme.

## **Kleinbetragsrechnungen**

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird von bisher € 150,00 auf € **250,00** angehoben. Die Änderung tritt bereits mit Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft. Bitte beachten Sie, dass bei Rechnungen über € 250,00 unter anderem Ihr Firmenname auf der Rechnung stehen muss.

## **Ausbau der elektronischen Kommunikation mit dem Finanzamt**

Auch für die Steuerpflichtigen, die nicht dazu verpflichtet sind, bietet sich die elektronische Übermittlung an. Die Bearbeitung der Steuererklärung erfolgt dann nur noch computergestützt und wird nur bei Auffälligkeiten „aussortiert“. Das Finanzamt München hat in diesem Jahr eine komplette Umstellung der Fachbereiche vorgenommen. Die frühere Unterteilung nach Anfangsbuchstaben des Steuerpflichtigen ist komplett entfallen.

## **Bonuszahlungen der Krankenkassen**

Immer wieder ärgerlich und mit viel Aufwand verbunden: Ihre Krankenkasse leistet eine Bonuszahlung und meldet dies an das Finanzamt als Beitragsrückerstattung. Das Finanzamt kürzt daraufhin Ihre bezahlten Beiträge zur Krankenversicherung, was sich steuererhöhend auswirkt. Die Bonuszahlungen sind aber aufgrund eines aktuellen Urteils des BFH nicht zu kürzen. Sollte Ihnen Ihre Krankenkasse eine Bonuszahlung erstattet haben, lassen Sie sich bitte darüber eine Bescheinigung ausstellen und reichen Sie uns diese ein.

## **Reisekosten**

Für viele Staaten sind die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten geändert worden. Entscheidend ist, dass es künftig nur noch zwei statt bisher drei Verpflegungspauschalen gibt und zwar bei mindestens 8- und mindestens 24-stündiger Abwesenheit. Alle neuen Werte finden Sie unter der Rubrik „Gut zu wissen“ auf unserer Internetseite. Wichtig: Die Übernachtungspauschalen gelten nicht für Selbständige, hier ist zwingend der Einzelnachweis (z.B. Hotelbeleg) erforderlich.

## **Thermopapierbelege**

Immer noch ein leidiges Thema sind Rechnungsbelege auf Thermopapier, die vor allem bei Lichteinwirkung oder wenn sie aufgeklebt werden schnell verblassen. Sind diese für Ihr Unternehmen ausgestellt, müssen Sie jedoch zehn Jahre lang lesbar aufbewahrt werden. Das Problem kann gelöst werden, indem die Belege kopiert oder eingescannt werden. Die ursprünglich auf Thermopapier ausgedruckte Rechnung muss dann nicht mehr aufbewahrt werden.

### **Elektronische Kontoauszüge**

Elektronische Kontoauszüge werden als Buchungsbeleg anerkannt, wenn der elektronische Kontoauszug bei Eingang vom Steuerpflichtigen auf seine Richtigkeit geprüft und dieses Vorgehen protokolliert/dokumentiert wird. Die Originaldateien der Kontoauszüge sind zwingend aufzubewahren. Bei der eigenen Archivierung müssen Sie darauf achten, dass diese nicht abänderbar sein dürfen. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch bei einem Bankenwechsel! Bitte achten Sie darauf, dass bloße „Umsatzübersichten“ der Banken keinen Kontoauszug darstellen, den wir aber für die korrekte Verbuchung benötigen.

### **Umsatzsteueridentifikationsnummern bei EG-Lieferungen**

Eigentlich nichts Neues, jedoch bei vielen in Vergessenheit geraten. Führen Sie eine EG-Lieferung aus, ist auf die Rechnung zwingend Ihre eigene Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die des Rechnungsempfängers anzugeben. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsempfängers ist von Ihnen zu überprüfen. Hierzu steht Ihnen das Portal des Bundeszentralamts für Steuern unter „Umsatzsteueridentifikationsnummer – Bestätigungsverfahren“ zur Verfügung. Die Bestätigung erhalten Sie in Papierform, bitte fügen Sie diese Bestätigung der Rechnung bei.

### **Künstlersozialversicherung**

Beauftragen Sie freischaffende Künstler oder Publizisten, um beispielweise eine Internetseite oder eigene Werbeanzeigen zu gestalten, besteht Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse. Meldepflichtig sind alle Honorare ab einer Auftragssumme von € 450,00/Jahr. Der Beitragssatz vermindert sich 2018 auf 4,2%. Bitte beachten Sie, dass die Abgabe auch für ausländische freischaffende Künstler zu zahlen ist.

### **Fahrtenbuch**

Der Finanzamtsdauerbrenner bei den Betriebsprüfungen! Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Fahrtenbuch ordentlich geführt wird, wenn Sie die 100%ige betriebliche Nutzung anstreben. Das Fahrtenbuch muss ganzjährig geführt sein, ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich. Merkblätter und ein Video finden Sie auf unserer Internetseite.

### **Kirchensteuer bei Kapitalgesellschaften**

Kirchensteuerabzugsverpflichtete (z.B. GmbH's) müssen zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs auf Ausschüttungen jährlich die sogenannten „KiStAM“ (Kirchensteuerabzugsmerkmale) der Gesellschafter beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abfragen. Die Abfrage hat jährlich zu erfolgen. Bitte geben Sie uns die KiStAM bekannt, sobald sie Ihnen vorliegen.

### **Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen**

Bitte vergessen Sie nicht, uns die Unterlagen für Handwerkerrechnungen bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen sowie die dazugehörigen Banküberweisungsbelege für die Steuererklärung mitzugeben. Die sogenannten „haushaltsnahen Minijobber“ dürfen auch in bar ausbezahlt werden, soweit eine Bescheinigung der Minijobzentrale als steuerlicher Nachweis vorgelegt werden kann. Bitte achten Sie bei der Rechnung des Handwerkers darauf, dass Arbeitslohn bzw. Fahrt- und Maschinenkosten getrennt vom Material ausgewiesen werden. Künftig ist es möglich, beim Finanzamt auch die Lohnkosten geltend zu machen, die beim Schneeräumen auf Gehwegen vor dem eigenen Grundstück anfallen. Ebenso begünstigt ist die Versorgung von Haustieren zu Hause und der Notruf für ältere Menschen.

### **Unterhaltsleistungen**

Der Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland soll betrugssicher geregelt werden, in dem nur noch unbare Zahlungen berücksichtigt werden. Weiterhin ist nach wie vor die von der Heimatbehörde ausgestellte Unterhaltsbescheinigung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass Unterhaltsleistungen nur noch anerkannt werden, wenn die unterhaltene Person das 60. Lebensjahr vollendet hat. Ab 1.1.2018 ist der Höchstbetrag € 9.000,00.

### **Gesellschafterverrechnungskonten bei einer Kapitalgesellschaft**

Viele GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer tätigen mit Ihrer GmbH Privatgeschäfte, die unsererseits über ein Gesellschafter-Verrechnungskonto gebucht werden, da es in der GmbH

keine Privatsphäre gibt. Entsteht durch Privatgeschäfte eine Forderung der GmbH gegenüber dem Gesellschafter, muss diese wieder rückgeführt werden. Problematisch werden solche Konten immer im Krisenfall, da Sie damit in Höhe des Verrechnungskontos privat haften. Bitte achten Sie darauf, dass diese Konten entsprechend bedient werden. Den aktuellen Stand des Verrechnungskontos können wir Ihnen gerne mitteilen.

### **Ehegattenarbeitsverhältnisse**

Immer wieder aktuell: Ehegattenarbeitsverhältnisse werden seitens des Finanzamts nur dann anerkannt, wenn das Gehalt auf ein eigenes Konto des Arbeitnehmers gezahlt wird, über das der Arbeitgeber keine Verfügungsgewalt besitzt.

### **Schenkungssteuerpflicht bei Kontenüberträgen unter Ehegatten**

Finanzverwaltung und Rechtsprechung trennen streng nach dem Namen des Kontoinhabers. Werden daher Geldbeträge von dem Einzelkonto des Ehemannes auf das Konto der Ehefrau oder umgekehrt überwiesen und dient dieses Geld nicht dem laufenden Unterhalt, beinhaltet dieser Transfer grundsätzlich eine steuerpflichtige Schenkung an den Ehegatten!

### **In Kürze:**

- **Bitte schreiben Sie niemals Ihre steuerliche Identifikationsnummer auf Rechnungen oder Ihre Internetseite!**
- Im Zuge der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens soll die Vergabe von Steuernummern bundesweit vereinheitlicht werden, dies geht auch mit der Zuteilung von neuen Steuernummern einher. Um nicht ständig das Briefpapier ändern zu müssen, sollten Sie Ihre **Umsatzsteueridentifikationsnummer** verwenden (DE....). Diese ändert sich auch bei einer Steuernummernänderung nicht
- Der Mindestlohn beträgt seit 1.1.2017 € 8,84/Std und ist bundesweit verpflichtend
- Der steuerliche Grundfreibetrag steigt ab 2018 auf € 9.000,00 pro Person
- Kinderbetreuungskosten können für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abgesetzt werden. Höchstbetrag: 2/3 der Aufwendungen, maximal € 4.000,00 je Kind. Bitte achten Sie auf die Zahlung mittels Banküberweisung.
- Die Einkommensüberprüfung bei Kindern unter 25 Jahren entfällt für Kinderfreibetrag und Kindergeld, wenn das Kind während seines Erststudiums dazuverdient. Voraussetzung ist, dass das Kind weniger als 20 Wochenstunden einer Erwerbstätigkeit nachgeht.
- Ab 1.1.2018 wird das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten **sechs** Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Das Kindergeld beträgt für das 1. und 2. Kind € 194,00, für das 3. Kind € 200,00 und für weitere Kinder € 225,00.
- **Für die Einkommensteuererklärung benötigen wir ab sofort die Identifikationsnummern Ihrer Kinder.** Bitte teilen sie uns diese mit, falls noch nicht geschehen.
- Bei Spenden über € 200,00 benötigen wir einen Nachweis des Spendenempfängers, bis € 200,00 genügt die Vorlage des Kontoauszugs.
- Verbilligte Wohnraumüberlassung an Angehörige: Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete, dann gilt die Vermietung als vollentgeltlich. Der Vermieter kann seine Aufwendungen zu 100% als Werbungskosten absetzen.
- Reicht bei einem Immobilienverkauf der Verkaufserlös nicht aus, um eine Restschuld zu tilgen, können die Zinsen als nachträgliche Schuldzinsen in späteren Jahren steuermindernd geltend gemacht werden, soweit die Vermietungsabsicht bis zum Verkauf bestand. Vorfälligkeitsentschädigungen können nicht abgezogen werden!
- Die Regelungen zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten bei Gebäuden bzw. Vermietungsobjekten wurden grundlegend geändert. Sollten Sie Ihre erworbene Immobilie renovieren und diese später vermieten, sprechen Sie uns bitte an. Die Regelungen hierzu sind sehr umfangreich. Ein Sofortabzug außerhalb der 15% Grenze ist

möglich, wenn Schäden unvermutet nach dem Erwerb eintreten und auf das schuldhaft Verhalten Dritter zurückzuführen ist.

- Die Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können nur noch bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von € 1.000,00 geltend gemacht werden. Möbel und Hausrat sind dagegen unbegrenzt absetzbar.
- Scheidungskosten sind nicht mehr als außergewöhnliche Belastung absetzbar
- Beachten Sie bitte bei größeren Geldschenkungen, die nicht notariell beurkundet werden, dass hierfür bestimmte Anzeigepflichten beim Finanzamt bestehen
- Mit Ablauf des Jahres 2017 können alle Buchführungsunterlagen aus dem Jahr 2007 und früher vernichtet werden. Zu beachten ist, dass auch alle elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

#### **In eigener Sache:**

- Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen wird jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres verlängert. Sollten Sie Ihre Unterlagen für 2016 bei uns noch nicht eingereicht haben, bitten wir Sie, dies **umgehend** zu erledigen. Unsere interne Abgabefrist ist nach wie vor der **30.9.** des jeweiligen Jahres. Alle Belege, die bis dahin bei uns eingegangen sind, werden garantiert bis Jahresende fertiggestellt.
- Alle unsere bilanzierenden Mandanten erinnern wir auf diesem Wege auch noch an die anzufertigende Inventur zum 31.12.2017!
- **Bitte geben Sie uns mit der Dezemberbuchhaltung zwingend alle offenen Eingangs- und Ausgangsrechnungen des Jahres 2017 mit!**
- Bitte stellen Sie sicher, dass uns für die Abschlussarbeiten sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung stehen, dazu gehören auch alle Privatkonten!
- Bitte bringen Sie uns auch im nächsten Jahr Ihre Belege für die Buchhaltung spätestens **zwei Wochen** nach Monatsende.
- **Bitte achten Sie darauf, dass Sie Unterlagen, die Sie elektronisch erhalten, ebenso aufbewahren müssen und stellen Sie uns diese entweder ausgedruckt oder als PDF zur Verfügung (z.B. Telefon- und Internetrechnungen). Liegen uns diese nicht vor, können wir keinen Vorsteuerabzug vornehmen! Dies gilt auch für „amazon“ Rechnungen (hier genügt auch nicht die Bestellbestätigung)!**
- **Auf unserer Internetseite finden Sie immer wieder neue Videos zu aktuellen Themen und monatlich das aktuelle Blitzlicht sowie Merkblätter und Arbeitshilfen für verschiedene Themen!**

Wenn's alte Jahr erfolgreich war, dann freue Dich aufs Neue. Und war es schlecht, ja dann erst recht! (Albert Einstein)

Zeit um Danke zu sagen für das erfolgreiche Jahr, für Ihre Treue und Wertschätzung und die gute Zusammenarbeit!  
In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein glückliches

**2018!**

***Ihr Team der Steuerkanzlei Lehmann***